

Verordnung über die Turn- und Sportlehrerausbildung an Hochschulen

vom 21. Oktober 1987 (Stand am 1. Januar 1997)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972¹
über die Förderung von Turnen und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Diese Verordnung will die Studiengänge für Turn- und Sportlehrer an Hochschulen koordinieren. Sie bestimmt zu diesem Zweck die Mindestanforderungen an die Studiengänge und Prüfungen für die eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplome I und II.

2. Abschnitt: Zulassung zum Studium

Art. 2 Zulassung

Die Hochschulen können zu den Studiengängen für Turn- und Sportlehrer neben Inhabern von Maturitätsausweisen auch Inhaber eines kantonalen Primarlehrerdiploms zulassen.

Art. 3 Aufnahmeprüfung

Wer einen Studiengang für Turn- und Sportlehrer absolvieren will, muss eine Aufnahmeprüfung in praktischen Fächern ablegen. Die Prüfung wird von den Hochschulen durchgeführt.

3. Abschnitt: Studiengänge

Art. 4 Ziel des Studiums

Die Studiengänge sollen Turn- und Sportlehrer befähigen, Turn- und Sportunterricht auf folgenden Schulstufen zu erteilen:

AS 1987 1464

¹ SR 415.0

- a. an Schulen des 1.–9. Schuljahres und an Berufsschulen (Diplom I);
- b. an höheren Schulen (Diplom II).

Art. 5 Dauer des Studiums

¹ Das Studium für das Diplom I dauert mindestens vier Semester mit durchschnittlich 20 Unterrichtsstunden pro Woche.

² Das Studium für das Diplom II dauert mindestens acht Semester, davon vier Semester mit durchschnittlich 20 Unterrichtsstunden pro Woche und vier Semester mit durchschnittlich 15 Unterrichtsstunden pro Woche.

Art. 6 Bestandteile der Studiengänge

¹ Die Studiengänge bestehen aus:

- a. einem fachdidaktischen Teil;
- b. einem praktisch-methodischen Teil;
- c. einem wissenschaftlichen Teil.

² Sie werden durch einen Lehrgang am Bundesamt für Sport (BASPO)², Abteilung Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen (Abt. ESSM)³ ergänzt.

Art. 7 Inhalt des Studiums

¹ Der fachdidaktische Teil soll den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, auf der betreffenden Schulstufe Unterricht zu erteilen. Zusätzlich soll er ihnen die pädagogischen Grundlagen für die betreffende Schulstufe vermitteln.

² Der praktisch-methodische Teil soll den Studierenden den Unterrichtsstoff vermitteln, den sie als Turn- und Sportlehrer den Schülern auf der betreffenden Schulstufe (Art. 4) zu unterrichten haben und es ihnen ermöglichen, ihre eigenen sportlichen Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen.

³ Der wissenschaftliche Teil der Ausbildung soll den Studierenden Grundlagen (für das Diplom I) bzw. vertiefte Kenntnisse (für das Diplom II) vermitteln:

- a. im biologisch-medizinischen Fachbereich;
- b. im bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Fachbereich;
- c. im sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Fachbereich.

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

Art. 8 Ergänzungslehrgang am BASPO (Abt. ESSM)

¹ Die Studiengänge für die beiden Diplome an den Hochschulen werden je durch einen Lehrgang am BASPO (Abt. ESSM) ergänzt. Jeder Ergänzungslehrgang dauert mindestens zwei Wochen.

² Der Ergänzungslehrgang I führt die Studierenden in die Institution Jugend + Sport und in spezielle Sportarten ein. Der Ergänzungslehrgang II vertieft und erweitert die bestehenden Kenntnisse; er kann erst nach Abschluss des Ergänzungslehrgangs I besucht werden.

³ Das BASPO (Abt. ESSM) legt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen Inhalt, Zeitpunkt und Dauer der Ergänzungslehrgänge fest.

Art. 9 Eingliederung der Studiengänge in die Hochschulstruktur

Die Hochschulen bzw. die Hochschulkantone verbinden wenn möglich die Studiengänge mit Lehramts-, Diplom-, Lizentiats- und Promotionsstudiengängen der Hochschulen.

Art. 10 Fortbildungskurse und Nachdiplomstudien

Die Hochschulen können Fortbildungskurse in einzelnen Fachgebieten und Nachdiplomstudien durchführen. Das BASPO (Abt. ESSM) kann sie dabei unterstützen.⁴

4. Abschnitt: Prüfungen**Art. 11** Diplomprüfung, Fachprüfung, Vordiplomprüfung

¹ Die Diplomprüfung umfasst einen fachdidaktischen, einen praktisch-methodischen und einen wissenschaftlichen Prüfungsteil sowie eine schriftliche Arbeit für das Diplom I und eine Diplomarbeit für das Diplom II.

² Die einzelnen Prüfungsteile setzen sich aus Fachprüfungen zusammen, die bereits während den Studiengängen abgelegt werden können. Die Fachprüfungen können in einzelne Teilprüfungen aufgeteilt werden.

³ Die Hochschulen können Vordiplomprüfungen durchführen.

Art. 12 Examinatoren und Experten

¹ Die Prüfungen werden von den für den Unterricht im Prüfungsfach zuständigen Dozenten abgenommen. In besonderen Fällen kann die Prüfungsleitung ausserordentliche Examinatoren bezeichnen.

⁴ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3021).

² Zu jeder Fachprüfung zieht die Prüfungsleitung in der Regel einen Experten bei, der von der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) anerkannt ist.⁵ Der Experte überwacht die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, wirkt beratend bei der Notengebung mit und erstattet der Kommission Bericht. Der Experte wird vom Bund bezahlt.

³ Wird eine Fachprüfung in Teilprüfungen unterteilt, so muss der vom Experten überwachte Notenanteil mindestens die Hälfte der Fachnote ausmachen.

Art. 13 Ankündigung der Prüfung

¹ Die Prüfungsleitung kündigt die Fachprüfungen mindestens sechs Wochen vor Beginn an.

² Sie erstellt für die Diplomprüfung einen Prüfungsplan, den sie den Kandidaten und spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung der ESK⁶ zustellt.

Art. 14 Prüfungsreglement

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport⁷ (Departement) regelt die Mindestanforderungen an die Durchführung und Bewertung der Aufnahme- und Diplomprüfungen.

² Die Hochschulen erlassen Prüfungsreglemente. Sie unterbreiten sie vorher der ESK zur Stellungnahme.

Art. 15 Diplomurkunde, Prüfungszeugnis

¹ Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält eine entsprechende Diplomurkunde und ein Prüfungszeugnis.

² Die Diplomurkunde wird vom Vorsteher des Departementes unterzeichnet.⁸

5. Abschnitt: Eidgenössische Sportkommission

Art. 16 ...⁹

¹ Die ESK hat im Zusammenhang mit der Turn- und Sportlehrerausbildung an Hochschulen folgende Aufgaben:¹⁰

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 3021).

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 3021). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR **170.512.1**) angepasst.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I 22 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS **1996** 2243).

⁹ Titel aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996 (AS **1996** 3021).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 3021).

- a. sie koordiniert die Ausbildung sowie die Aufnahme- und Diplomprüfungen an den Hochschulen;
- b. sie prüft, ob die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Minimalanforderungen des Bundes genügen;
- c. sie überwacht die Diplomprüfungen;
- d. sie ernennt die Prüfungsexperten auf Vorschlag der Hochschulen.

² Sie arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben in einem entsprechenden Ausschuss mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz zusammen.¹¹ Zudem kann sie die Lehrveranstaltungen und die Diplomprüfungen der Hochschulen besuchen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 21. Dezember 1972¹² über die Turn- und Sportlehrerausbildung an Hochschulen wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1996** 3021).

¹² [AS **1981** 1766, **1983** 1055 Art. 15 Abs. 2 Bst. b]

